

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preisveränderung bei Verhinderung von der Redaktion wöchentlich 20 Pf., monatlich 20 Pf., vierteljährlich 2.40 Mk., und unter Umständen entsprechend. / Bei den bestellten Postämtern vierteljährlich 2.40 Mk. eine Zustellungsgebühr. / Die Abonnenten, Postämter sowie andere Abnehmer und Geschäftsführer nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle eines Krieges oder sonstiger außergewöhnlicher Verhältnisse der Zeitungen, der Lieferanten oder der Verlagsanstalten — bei der Redaktion ist kein Anspruch auf Lieferung oder Auslieferung der Zeitungen oder auf Rückzahlung von Zeitungspreisen. / Derzeit hat der Zeitung in den oben genannten Fällen keine Rücksicht, falls die Zeitung verspätet, in unvollständiger Form oder gar nicht erscheint. / Abgabe von Zeitungen der Nummer 10 Pf. / Abonnenten sind nicht verpflichtet zu abonnieren, sondern an den Verlag, die Geschäftsleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Zeitung: Berlin 622. 25.

## Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Route: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 190.

Freitag den 16. August 1918.

77. Jahrg.

### Ämtlicher Teil.

### Fleischversorgung, Fleischpreise.

Auf Anordnung des Kriegsernährungsamts und des Königl. Ministeriums des Innern sowie auf Grund der in den Amtsblättern veröffentlichten Verordnungen des Ministeriums vom 22. Juli und 26. Juli 1918 wird für den Kommunalverband Meißen-Land einschließlich der residierten Städte Rössen, Lommsdorf und Wilsdruff folgendes bestimmt:

#### A. Fleischbezug.

I. Die mit Ausnahme der fleischlosen Wochen wöchentlich auf Bezugschein gegen Abgabe der jeweilig geltenden Reichsfleischmarken vom Fleischer zu verabfolgende Fleischmenge beträgt vom 19. August 1918 ab bis auf weiteres

- a. für Personen über 6 Jahre
  - 125 g Frischfleisch mit Knochen oder
  - 100 g Hackfleisch (soweit vorhanden) oder
  - 125 g Wurst.
- b. für Kinder bis zu 6 Jahren
  - 62 1/2 g Frischfleisch mit Knochen oder
  - 50 g Hackfleisch (soweit vorhanden) oder
  - 62 1/2 g Wurst.

Eine Abweichung von diesen Sätzen darf nur auf Grund anderer Festsetzung des Kommunalverbandes erfolgen.

II. Für die Reichsfleischkarte gelten vom 19. August 1918 ab an Stelle der alten auf der Rückseite des Mittelfeldes aufgedruckten Bestimmungen folgende neue Bestimmungen:

- Auf die einzelnen Abschnitte dieser Karte können bezogen werden:
- bis zu 20 g Fleisch mit Knochen oder 18 g Hackfleisch oder 20 g Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst oder Mettwurst oder 40 g Freibankfleisch, Wildbret, Ziegenfleisch oder Fleischkonserven (mit der Dose gewogen).
- Hühner sind stets mit 400 g, junge Hühner bis zu 1/2 Jahr mit 200 g anzurechnen.

Die einzelnen Wochenabschnitte haben nur für die aufgedruckte Zeit Gültigkeit.

Für die nicht an den Fleischer abzugebenden Abschnitte der Reichsfleischkarte können nach vorstehendem Satze Freibankfleisch, Wildbret, Ziegenfleisch, Fleischkonserven oder Hühner bezogen werden.

Diese Vorschriften gelten auch für die Belieferung der Militärurlauberkarten, da Militärurlauberkarten hinsichtlich der Verpflegung der Zivilbevölkerung gleichgestellt sind.

#### B. Fleischlose Wochen.

- 1. In den Wochen vom
  - 19. bis 25. August,
  - 9. bis 15. September,
  - 30. September bis 6. Oktober und
  - 21. bis 27. Oktober

dürfen Fleisch und Fleischwaren, die dem Vorkostweg unterliegen, also auch Fleisch von Reis, Damp-, Schwarz- und Rehmild sowie Hühner, Kapanne und Boullarden, keiner Speisen, die ganz oder teilweise aus markenspflichtigem Fleisch bestehen, nicht gewerbmäßig an Verbraucher vertrieben werden.

2. Eine Ausnahme bildet die Sonderbelieferung der Kranken und zulageberechtigten Arbeiter einschließlich der Erntearbeiter mit Fleisch und Wurst und die Abgabe durch die Selbstverfoger an die in § 12 Absatz 2 der Reichsfleischordnung genannten Personen.

3. Die unter Nr. 2 genannten Personen erhalten jedoch in den fleischlosen Wochen nicht die Grundration, sondern nur die ihnen zustehende Zulage.

4. Von den im Bezirke ausgegebenen Reichsfleischmarken werden die Reihe Y mit den 10 Abschnitten vom 19. bis 25. August 1918 sowie die Reihe B mit den 10 Abschnitten vom 9. bis 15. September 1918, soweit es sich um Fleischbezug handelt, für ungültig erklärt. Auf diese Abschnitte sind die jeweils in der fleischlosen Woche als Ersatz für das Fleisch gegebenen Nahrungsmittel zu beziehen.

5. In der ersten fleischlosen Woche werden gemäß Bekanntmachung des Kommunalverbandes Meißen-Land vom 12. August 1918 1 1/2 Pfund Kartoffeln gewährt. Die Ersatzlieferung für die nächsten fleischlosen Wochen wird noch bekanntgegeben werden.

6. Die Kranken sowie die zulageberechtigten Personen (B Nr. 2) erhalten das ihnen für die fleischlosen Wochen zustehende Zulagefleisch gegen Hingabe der betreffenden Abschnitte der Fleischzulagekarte.

7. Die Fleischer haben den Bedarf an Fleisch für Schwerarbeiter, Erntearbeiter und Kranke für die fleischlosen Wochen unter Vorlegung der Kundenliste der Schlachtkäste rechtzeitig anzuzeigen.

Die Schlachtkäste stellen ihnen das benötigte Fleisch aus ihren Vorräten zur Verfügung.

#### C. Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren.

Vom 19. August 1918 ab dürfen folgende Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren verlangt werden. Für:

- a. Rindfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage 2.25 Mk. für das Pfund
- b. Kalbfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage 1.85 Mk. für das Pfund

Informationsblatt für die Geschäfte, Metzgereien oder deren Namen, Lokale etc. / Die Abgabe von Fleisch, Fleischwaren und Fleischwaren im amtlichen Teil (mit der Fleischkarte) ist nur bei den in den Amtsblättern veröffentlichten Fleischhändlern zulässig. / Die Abgabe von Fleisch, Fleischwaren und Fleischwaren im amtlichen Teil (mit der Fleischkarte) ist nur bei den in den Amtsblättern veröffentlichten Fleischhändlern zulässig. / Die Abgabe von Fleisch, Fleischwaren und Fleischwaren im amtlichen Teil (mit der Fleischkarte) ist nur bei den in den Amtsblättern veröffentlichten Fleischhändlern zulässig.

c. Hackfleisch	2.50 Mk. für das Pfund
d. Blutwurst, Leberwurst, Brühwurst, Mettwurst	2.15 Mk. für das Pfund
e. Hammelfleisch mit eingemachten Knochen oder Knochenbeilage, soweit es sich um Mutterfleisch handelt	2.40 Mk. für das Pfund
soweit es sich um Lämmerfleisch handelt	2.— Mk. für das Pfund

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes.

#### D. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Reichsfleischordnung oder des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. August 1918 in Kraft. Meißen, am 14. August 1918. Nr. 477 II L.

Kommunalverband Meißen-Land.

### Brotversorgung, Backvorschriften, Mehl- und Brotpreise.

#### A) Brotversorgung.

I. Versorgungsberechtigte Bevölkerung. Nachdem die Reichsgetreideverordnung vom 19. August 1918 ab die Mehration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung von 180 g auf 200 g auf den Tag und Kopf erhöht hat, wird für den Kommunalverband Meißen Stadt und Land nach Anhörung des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt:

- 1. Grundration: Mit Wirkung vom 19. August 1918 wird die Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung bis auf weiteres auf wöchentlich 1900 g Brot festgelegt. Demzufolge dürfen auf die vom Kommunalverband Meißen Stadt und Land in Form von Brotmarken ausgegebenen Brotmarken der versorgungsberechtigten Bevölkerung abgegeben und bezogen werden (siehe auch die Uebersicht im Anhang):
  - a) auf einen ganzen, über 4 Pfd. Brot lautenden Brotmarkenbogen künftig: 1900 g Brot oder 1500 g Weißbrot (20 Semmeln zu je 75 g) oder 1200 g Mehl,
  - b) auf je eine Brotmarke aus dem Brotmarkenheft über 1 Pfd. Brot oder 375 g Weißbrot (5 Zeilen Semmeln zu je 75 g) oder 300 g Mehl künftig: die auf der Brotmarke aufgedruckte Menge Brot oder Mehl,
  - c) auf je eine kleine Marke über 100 g Brot künftig: 80 g Brot oder 75 g Weißbrot oder 60 g Mehl.
- 2. Brotzulagen der Schwerarbeiter und sonstigen Zulageberechtigten: Die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter usw. sowie die Zuschlagsmarken für Schwerstarbeiter sind auch weiterhin voll mit je 1 Pfd. Brot usw. zu beliefern. Die Schwerarbeiter, werdenden und stillenden Mütter usw. erhalten also vom 19. August 1918 ab wöchentlich insgesamt 2400 g Brot (nämlich 1900 g Grundration nach oben Ziffer 1 und 1 Pfd. Brotzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl. Die Schwerstarbeiter erhalten wöchentlich insgesamt 2900 g bzw. 3400 g Brot (nämlich 1900 g Grundration, 1 Pfd. Schwerarbeiterzulage und 1 bis 2 Pfd. Schwerstarbeiterzulage) oder eine entsprechende Menge Weißbrot oder Mehl. Für die Gewährung der Brotzulagen sind im übrigen auch weiterhin die bekannten Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 25. Juli 1917 und 5. September 1917 maßgebend.

#### II. Selbstverfogeration.

Der Kommunalverband hat auf Grund des § 4 der Reichsgetreideverordnung bereits durch Bekanntmachung vom 28. Juni 1918 bestimmt, daß die Selbstverfogeration vom 15. August 1918 ab wieder in der vollen Höhe zu gewähren ist. Die Selbstverfoger-Brotmarkenbogen sind daher künftig in der vollen Höhe des aufgedruckten Wertes zu beliefern.

#### B) Backvorschriften.

- 1. Vom 19. August 1918 an sind entsprechend der Grundration der versorgungsberechtigten Bevölkerung auch Brote im Gewicht von 1900 g herzustellen. Außerdem dürfen Brote im Gewichte von 1 Pfd., 2 Pfd., 4 Pfd. oder 6 Pfd. gebacken werden. Die Bäcker haben aus 100 Pfund Mehl mindestens 136 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierzu eine entsprechende Zahl von Brotmarken einzusetzen. Der Verlust für Schwund, Verfeuchtung usw. ist hierbei bereits berücksichtigt.
- 2. Das Mischungsverhältnis wird für die Herstellung von Schwarzbrot auf 70 Teile 94-prozentigen Roggenmehls und 30 Teile 94-prozentigen Weizenmehls festgelegt.

3. Die Semmel ist künftig wieder zu einem Gewicht von 70—75 g herzustellen.  
 4. Auf die für die Woche vom 19. August bis 25. August 1918 ab gültigen Brotmarken, die schon am Sonnabend den 17. August beliefert werden, dürfen bereits die sich aus Abschnitt A I ergebenden erhöhten Brotmengen usw. abgegeben werden.  
 5. Auf den Bestandsanzeigen der Bäcker usw. sind die Brotmarken nach dem aufgedruckten Wert anzuführen, nicht nach dem für die Belieferung vorgeschriebenen niedrigeren Wert. Die Zuschlagsmarken und die Reichsbrotmarken sind, da sie voll beliefert werden, in den Bestandsanzeigen getrennt anzuführen.  
 Alle Markenarten (Marken aus Brotmarkenbeständen, Selbstverforgermarken, Zuschlagsmarken, Reichsbrotmarken usw.) sind auch künftig getrennt zu bündeln und so der Amtshauptmannschaft mit den Bestandsanzeigen einzureichen.  
 6. Die bisherigen Bestimmungen über Auslandsmehl und Kuchenbacken (Bekanntmachung vom 23. März 1917 in Verbindung mit der Verordnung des Rgl. Ministeriums des Innern vom 6. April 1917) sowie über die Entwertung von Brotmarken (Bekanntmachungen vom 7. April 1917 und 16. Februar 1918) sind auch weiterhin zu beachten.

### C) Mehlpreise.

1. Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den Doppelzentner 94 prozentigen Mehls an die Mühle zu entrichten haben, beträgt vom 15. August 1918 ab:

38,75 Mk. für 94 prozentiges Roggenmehl,  
 40,75 " " " " Weizenmehl.

2. Von den Bäckern und Mehlhändlern sind vom 15. August 1918 ab für den Doppelzentner Mehl gelegentlich der Ausstellung der Mehlbezugscheine, für welche künftig das den Mühlen, Bäckern und Mehlhändlern durch besondere Verfügung vom 10. August 1918 mitgeteilte Verfahren Platz greift, an den Kommunalverband eine Druschprämiegebühr von 6 Mk. und eine Mehlbezugscheingebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

3. Die Höchstpreise im Mehlkleinhandel der Bäcker und Händler werden für das Gebiet des Kommunalverbandes Reichen Stadt und Land nach Behörde des Ernährungsausschusses auf die Zeit vom 15. August 1918 ab festgesetzt auf:

a) 94 prozentiges Roggenmehl:

58 Pfg. für 1 kg (1000g)  
 42 " " 740 g  
 28 " " 1 Pfd. (500 g)  
 17 " " 300 g  
 11 " " 180 g  
 4 " " 60 g

b) 94 prozentiges Weizenmehl:

58 Pfg. für 1 kg (1000 g)  
 43 " " 740 g  
 29 " " 1 Pfd. (500 g)  
 18 " " 300 g  
 11 " " 180 g  
 4 " " 60 g

4. Der Mehlpreis, den die Selbstverforger beim Bezug von Mehl bei den Mühlen zu entrichten haben, beträgt vom 25. August 1918 ab:

a) beim Bezug von mindestens 2 dz

für Roggenmehl 44,75 Mk. für den dz  
 " Weizenmehl 46,75 " " "

Der Preis gilt ab Mühle.

b) beim Bezug kleinerer Mengen

für Roggenmehl 48 Pfg. für das kg  
 " Weizenmehl 50 " " "

### D) Brotpreise.

1. Der Höchstpreis für Schwarzbrot wird auf die Zeit vom 15. August 1918 ab für das Gebiet des Kommunalverbandes Reichen Stadt und Land nach Behörde des Ernährungsausschusses folgendermaßen festgesetzt:

22 1/2 Pfg. für 1 Pfd. Brot,  
 45 " " 2 " "  
 86 " " 1900 g " "  
 90 " " 4 Pfd. " "  
 135 " " 6 " "

2. Der Höchstpreis für eine Semmel zu 70—75 g beträgt 6 Pfg.

### E) Mehlbestandsanzeige.

Die Mühlen, Bäcker und Mehlhändler haben in der am 15. August 1918 zu erstattenden Bestandsanzeige die Mehl- und Getreidebestände aus der alten und neuen Ernte getrennt anzuführen.

### F) Strafbestimmungen.

Zusammenfassungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der §§ 80, 81 der Reichsgotterdeordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100.000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bezw. auf Grund des Höchstpreissetzes bestraft. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Reichen, am 12. August 1918.

Nr. 1172 II E.

Kommunalverband Reichen Stadt und Land.

1. Vom 19. August 1918 ab hat ein auf 4 Pfund Brot lautender ganzer Brotmarkenbogen der versorgungsberechtigten Bevölkerung folgenden Wert und darf nur folgendermaßen beliefert werden:

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

1 Pfd. (500 g) Schwarzbrot

oder  
 375 g Weissbrot (5 Zeilen Semmel)

oder  
 300 g Mehl.

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

80 g Schwarzbrot oder

75 g Weissbrot od. 60 g Mehl

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

80 g Schwarzbrot oder

75 g Weissbrot od. 60 g Mehl

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

80 g Schwarzbrot oder

75 g Weissbrot od. 60 g Mehl

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

80 g Schwarzbrot oder

75 g Weissbrot od. 60 g Mehl

Meissen Stadt und Land

Gültig für

19. Aug. bis 25. Aug. 1918

80 g Schwarzbrot oder

75 g Weissbrot od. 60 g Mehl

2. Die Zuschlagsmarken, die Selbstverforgermarken sowie die Zuschlagsmarken für Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter, Schwerarbeiter sind in der aufgedruckten Höhe zu beliefern.

### Montag und Dienstag den 19. und 20. ds. Mts.

bleiben die Geschäftsräume der königlichen Amtshauptmannschaft wegen Reinigung geschlossen. An beiden Tagen werden nur dringliche Sachen erledigt.

Reichen, am 14. August 1918.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Großhandel mit Gemüse.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach § 9 der jetzt noch gültigen Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) jeder, der im deutschen Reich Großhandel mit Gemüse treiben will, dazu neben der durch die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 581) vorgeschriebenen allgemeinen Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln einer besonderen Genehmigung bedarf.

Großhandel wird regelmäßig dann vorliegen, wenn die aufgelaufene Ware an Wiederverkäufer veräußert wird. Besuche um Zulassung zum Großhandel mit Gemüse sind bei der Amtshauptmannschaft einzureichen.

Reichen, am 13. August 1918.

Nr. 2585 a II F

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Die Impffscheine

für Erst- und Wieder-Impflinge sind im Rathaus (1. Treppe) abzuholen.

Der Stadtrat.

Kaufthong für Personen, die auf Obstzucker-Karten verzichtet haben. Verkauf ab 16. August bei Alfred Piehsch, 2 1/2 Pfund für die Person.

Wilsdruff, am 14. August 1918.

Der Lebensmittelvorsteher.

Herzogswalde. Die Speermaßregeln wegen Rogansteckungsverdacht unter dem Pferdebestand des Wirtschaftsbefizers Paul Glaser in Herzogswalde Nr. 36 sind aufgehoben.

Hartmann, Gemeinde-Vorstand.

# Große U-Boot-Beute im Mittelmeer.

## Der Krieg in Rußland.

Ein Meisterstück des Kriegswillens könnte man es nennen, was die Westmächte in und mit Rußland zu Wege gebracht haben. Ein Land und ein Volk, das seit Jahresfrist keinen lehnlicheren Wunsch kennt als von den schrecklichen Kriegswirren endlich erlöst zu werden, das sich seiner angekommen und dann auch seiner selbstgewählten Machthaber entledigt hat, weil sie nicht gewillt oder imstande waren, einen annehmbaren Frieden herbeizuführen, das sieht jetzt von drei Seiten her mehr oder weniger starke Truppenabteilungen fremder Nationalität gegen seine Hauptgebiete und großen Städte heranzücken, um es — angeblich — vor einem Feinde zu schützen, der nun schon seit vielen Monaten die Massen gegen das ehemalige Zarenreich niedergelegt hat. Und an der tiefen westlichen Nachbarn zugekehrten Front soll es, um die Verlegenheiten der Moskauer Regierung voll zu machen, auch keine Ruhe geben. Deper und Wähler, von denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie im Solde der Entente stehen, erschöpfen sich geradezu in der Anstellung kleiner Aufstände, in der Entfaltung von Bauernrevolten und ähnlichen Veranlassungen und scheinen um jeden Preis entschlossen zu sein, zu verhindern, daß der Friede von Brest-Litowsk wirklich das letzte Wort bleibt zwischen Deutschland und Rußland. So könnte man

meinen, daß England und Frankreich im Verein mit den braven Amerikanern und den folgamen Japanern, wieder einmal ihren Willen durchgesetzt haben: zunächst ist Rußland mit einem neuen Krieg überzogen worden, der zum mindesten den Vorteil bietet, daß es nicht dazu gelangen kann, wieder an seine Friedensarbeit zu gehen und damit den Mittelmächten die Vorteile zuzuwenden, in deren Erwartung sie den Bolschewisten die Hand zum Frieden gereicht haben.

Indessen, man muß doch wohl unterscheiden zwischen dem, was die Westmächte beabsichtigen, und dem, was sie leisten können. Allerdings, die sibirische Expedition ist nach monatelangem Gerede endlich zur Ausführung gekommen, aber einmal kann man ruhig behaupten, daß es mit der Übereinstimmung ihrer Veranstalter über Umfang und Ziel dieses doch recht fragwürdigen Unternehmens nach wie vor ziemlich schlecht bestellt ist, und dann scheinen sich alle Beteiligten in der Bemessung der für diese Aufgabe einzusetzenden Kräfte eine sehr begreifliche Zurückhaltung anferlegt zu haben. Es mußte etwas geschehen, nachdem so unendlich lange und viel über die Sache geschwätzt worden war, aber sich übermäßig für sie zu engagieren, dazu zeigten weder Amerikaner noch Japaner besondere Neigung. So hat man sich auch bis jetzt über einen einheitlichen Oberbefehl über die Expeditionstruppen nicht zu einigen vermocht. Dafür wird

natürlich um so kräftiger die Reklame trommel für dieses neueste Unternehmen des Verbandes gerührt. Mit ihm will man den Tscheko-Slowaken zu Hilfe kommen, denen man es seelenruhig nachsieht, daß sie in der Mitte und auf dem Boden eines fremden Volkes das vielgeprüfte Selbstbestimmungsrecht eben dieses Volkes mit Füßen treten. Man denke, was die Weltbeglückter in Paris und London wohl dazu sagen würden, wenn z. B. die Tren in Amerika sich zusammenließen und mit bewaffneter Hand die amerikanische Regierung für ihren Freiheitskampf gegen England gewinnen wollten. Wie Herr Wilson wohl vor Entrüstung aufstehen und seinen Donnerkeil gegen diese „Verschwörer“ schleudern würde. Gegen Rußland aber scheint dessen ehemaliger Verbündeter einfach alles erlaubt zu sein. Doch bleibt natürlich auch hier, was das tatsächliche Nachaufgebot dieser sogenannten Armee und ihre bisherigen Erfolge betrifft, einige Reklamezulage abzuziehen. Man sieht auch schon: kaum hat Trotski seine Leute betanunen und beginnt dem Gepeitsch, daß im Wolgagebiet sein Wesen treibt, ernsthaft auf den Leib zu rücken, da zeigt es sich auch schon in seiner wahren Gestalt. Simbirsk, der am weitesten gegen Moskau vorgeschobene Ort, ist den Tscheko schon so gut wie entrissen, und mit ihrer „Flotte“, mit der sie den Flußlauf „bezerren“, wird bereits munter ausgeräumt. Etwas näher zu diesen eigenartigen Seeräubern haben die Bolschewisten es denn doch von



